



Inhalt	Seite
<i>Allgemeinverfügung zum Tauchen mit Atemgerät im Badesee Riem</i>	350
<i>Bekanntgabe Aufhebung des Verfahrens der öffentlichen Ausschreibung für die Trägerschaft der offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren im „Siedlungsgebiet rund um die Haldenseestraße“, im 16. Stadtbezirk, Ramersdorf-Perlach</i>	353
<i>Ledererstr. 5 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1961/0) Umbau der Gastronomie im UG und EG Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-10190-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	353
<i>Edlingerstr. 7 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12336/0) Um- und Ausbau zweier Dachgeschosswohnungen zu Maisonette-Wohnungen im Hauptgebäude sowie einen Aufzugseinbau und Erweiterung der Balkone, Neubau der Überbauung Hofeinfahrt, Umbau des geneigten Daches zu einem Flachdach mit Dachterrasse des Hofanbaus mit Teilabbruch Anbau und Neubau eines Zweifamilienhauses als Rückgebäude – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-18089-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	353
<i>Lindwurmstr. 20–22 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9822/0) Antrag auf Baugenehmigung für einen Ausstellungspavillon für die Nutzungsdauer von 12 Jahren Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3059-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	354
<i>Weißbürger Str. 32 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16470/0) Nutzungsänderung von Laden in Tierarztpraxis Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-1462-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	354
<i>Heßstr. 8 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4704/0) Errichtung eines Müllraums, Rückbau einer Glasbausteindecke und Neubau einer Stahlbetondecke über einer Tiefgarage. Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-21203-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	354
<i>Saarstr. 7 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/619) Umnutzung von bestehenden Gewerbeeinheiten zu Wohneinheiten im 1. + 2. Obergeschoss und Aufbau von vier zusätzlich terrassierten Wohnebenen zur Schaffung von neuem Wohnraum auf dem bestehenden Flachdach (Saarstr. 7 / Winzererstr. 47 d + 47 e) Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-14001-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	355
<i>Camerloherstr. 34 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 352/83) Neubau eines Wohngebäudes mit 13 Wohneinheiten und einem Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-1384-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	355
<i>Gaißacher Str. 7 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10687/48) Nutzungsänderung der Gewerbefläche im Erdgeschoss in 7 Beherbergungsräume mit max. 14 Betten für mittelfristigen Aufenthalt/Projektaufenthalt – max. 6 Mon. Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3278-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	356
<i>Holbeinstr. 6 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 245/11) Umbau der Souterrainwohnung, Erstellung des 2. Rettungsweges im Dachgeschoss und Entrauchung des Treppenhauses, Umgestaltung vom Vorgarten und Garten Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-20842-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	356
<i>Am Mitterfeld (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 19/191) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 9 Wohneinheiten und Tiefgarage – GENEHMIGUNGS-VERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-1721-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	357
<i>Truderinger Str. 330 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 309/4) Umbau und Nutzungsänderung Truderingerstr. 330 in München von Büros zu einer Kinderzahnarztpraxis im EG/OG und einer Kieferorthopädiepraxis im OG, Nutzungsänderung und Verkleinerung der Werkstatt EG Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-21680-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	357

<p>Humboldtstr. 32 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12413/0)                  Dachgeschossausbau Vordergebäude für 2 Wohnungen,                  Abbruch Rückgebäude, Anbau Vordergebäude in                  Richtung Innenhof für 5 Wohnungen, Nutzungsänderung                  von Ladenraum in Gaststätte im Vordergebäude,                  Einbau Aufzug im VGB                  Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-2078-33                  Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung                  gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	358
<p><i>Bekanntmachung</i>                  Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente                  in München;                  Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit                  integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung;                  Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis                  zur Wendeschleife am Waldfriedhof;                  Tektur O – Entfall der Nebenbestimmung 2.2.5                  (Verkürzung Haltestelle Richildenstraße)</p>	358
<p>Vollzug des BayStrWG                  Ankündigung einer straßenrechtlichen Einziehung sowie                  Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen</p>	359

**Allgemeinverfügung  
für das Tauchen mit Atemgerät im Badesee Riem**

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsports und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) liegt. Der Riemer Badesee wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Art. 18 Abs. 4 BayWG in dem unter II. Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet dem Tauchen mit Atemgerät gewidmet.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen den sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Riemer Badesee vorgenommen, mit dem Ziel, eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur sowie der Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung so weit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

- I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis
- II. Nebenbestimmungen
  - 1. Allgemeines
  - 2. Tauchgebiet
  - 3. Zugang für Tauchgänge
  - 4. Sonderregelungen

III. Hinweise

IV. Kosten

Die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz) erlässt als Kreisverwaltungsbehörde folgenden

**Bescheid:**

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Riemer Badesee mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen).

Der Riemer Badesee wird gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Art. 18 Abs. 3 BayWG in den unter Ziffer II. Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet dem Tauchen mit Atemgerät gewidmet. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 30.11.2033 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides und zeigt den Bereich des Sees auf, für den diese Widmung gilt.

Von den genannten Nebenbestimmungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV13) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Sport-Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.
- 1.2. Sport-Tauchen ist nur außerhalb der Badesaison vom 15.05 bis 15.09. jeweils im Zeitraum eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zulässig.
- 1.3. Tauchgänge bei Dunkelheit und geschlossener Eisdecke sind verboten.
- 1.4. Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.
- 1.5. Der Tauchplatz ist mit einer Boje zu markieren.
- 1.6. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.
- 1.7. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.
- 1.8. Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.
- 1.9. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.
- 1.10. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

### 2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Badesee Riem ausschließlich im nördlichen und mittleren Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht.

### 3. Zugang für Tauchgänge

- 3.1. Der Einstieg in den See ist nur über den befestigten Uferkai laut beiliegender Karte zulässig.
- 3.2. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

### 4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an dem Flaggenmast der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

## III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Widmung ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagen-satzung der Landeshauptstadt München.

2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht; RKU-IV13) in schriftlicher Form (wasserrecht.rku@muenchen.de) anzuzeigen. Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV13, Zimmer 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

## IV. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Kosten in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, hat derjenige zu tragen, der diese Amtshandlung veranlasst hat.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.

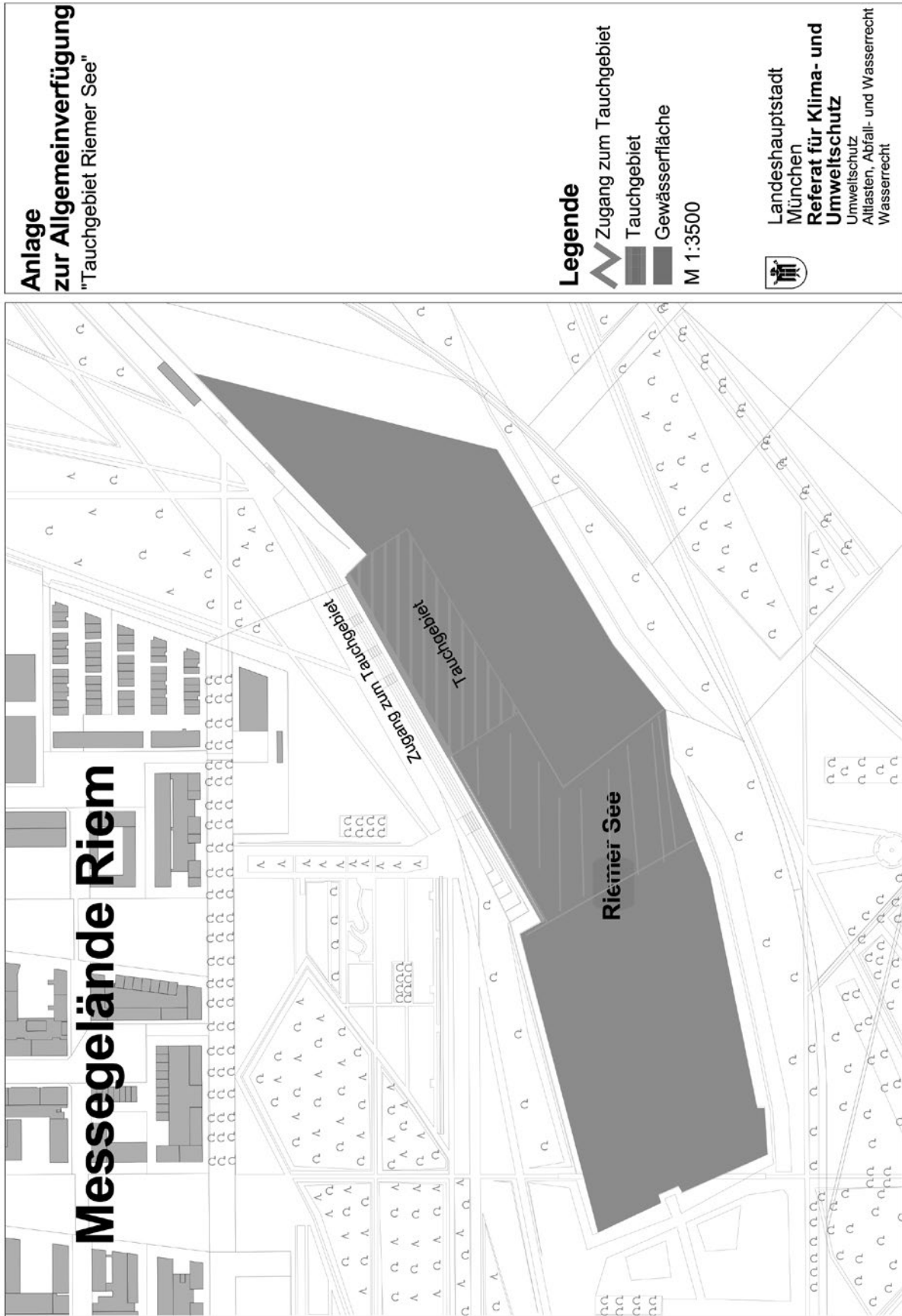
München, 30. April 2026

Referat für Klima und  
Umweltschutz  
RKU-IV13

**Anlage:** Karte des Badesees Riem mit Tauchbereich

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



#### **Bekanntgabe**

**Aufhebung des Verfahrens der öffentlichen Ausschreibung für die Trägerschaft der offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren im „Siedlungsgebiet rund um die Haldenseestraße“, im 16. Stadtbezirk, Ramersdorf-Perlach.**

Mit Ausschreibung im Amtsblatt Nr.18 / 30. Juni 2025 erfolgte die öffentliche Ausschreibung des Verfahrens zur Trägerschaftsauswahl der o. g. Einrichtung, mit Bewerbungsfrist zum 12.08.2025.

Hiermit gibt das Sozialreferat/Stadtjugendamt bekannt, dass die Aufhebung des Verfahrens mit Wirkung zum 20.05.2026 erfolgt.

München, 20. Mai 2026                      Sozialreferat, Stadtjugendamt  
Kinder, Jugend und Familie  
Sachgebiet Jugendarbeit  
S-II-KJF/JA

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Ledererstr. 5**

**Gemarkung München 1 / Flurnr. 1961/0 / 1. Stadtbezirk  
Umbau der Gastronomie im UG und EG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.04.2026, Az. 1.1-2025-10190-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1963 und Fl.Nr. 1966, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Edlingerstr. 7**

**Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12336/0 / Stadtbezirk: 5  
Um- und Ausbau zweier Dachgeschosswohnungen zu  
Maisonette-Wohnungen im Hauptgebäude sowie einen  
Aufzugseinbau und Erweiterung der Balkone, Neubau der  
Überbauung Hofeinfahrt, Umbau des geeigneten Daches  
zu einem Flachdach mit Dachterrasse des Hofanbaus mit  
Teilabbruch Anbau und Neubau eines Zweifamilienhauses  
als Rückgebäude – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.05.2026, Az. 1.23-2025-18089-21, wurde die Verlängerungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12337, 12335, 12326 und 12326/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Lindwurmstr. 20–22**  
**Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9822/0 / Stadtbezirk: 2**  
**Antrag auf Baugenehmigung für einen Ausstellungs-  
pavillon für die Nutzungsdauer von 12 Jahren**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.05.2026, Az. 1.2-2026-3059-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9821, 9832, 9833, 9841, 9842 und 9843, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Weißenburger Str. 32**  
**Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 16470/0 / Stadtbezirk: 5**  
**Nutzungsänderung von Laden in Tierarztpraxis**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.05.2026, Az. 6024-1.2-2026-1462-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 16467, Fl.Nr. 16468, Fl.Nr. 16469, Fl.Nr. 16471 und Fl.Nr. 16472, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Heßstr. 8**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion III, Fl. Nr. 4704/0,  
Stadtbezirk 3**  
**Errichtung eines Müllraums, Rückbau einer Glasbau-  
steindecke und Neubau einer Stahlbetondecke über einer  
Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.05.2026, Az. 1.2-2025-21203-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4702/0 und 4705/0 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Mai 2026  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

Den Nachbarn Fl.Nr.: 472/467 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Mai 2026  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Saarstr. 7

**Gemarkung: Schwabing / Stadtbezirk: 4 / FlurNr.: 472/619**  
**Umnutzung von bestehenden Gewerbeeinheiten zu Wohneinheiten im 1. + 2. Obergeschoss und Aufbau von vier zusätzlich terrassierten Wohnetagen zur Schaffung von neuem Wohnraum auf dem bestehenden Flachdach (Saarstr. 7 / Winzererstr. 47 d + 47 e)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.04.2026, Az. 6024-1.1-2025-14001-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt:

- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück 472/467 durch die abstandsflächenrechtliche Neubetrachtung der westlichen Außenwand im Bestand.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück 472/312 durch das Bauvorhaben.

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Camerloherstr. 34

**Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 352/83 /Stadtbezirk: 25**  
**Neubau eines Wohngebäudes mit 13 Wohneinheiten und einem Mobilitätskonzept**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.05.2026, Az. 6024-1.23-2026-1384-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Die Befreiungen betreffen Überschreitungen der Baugrenze.

Den Nachbarn Fl.Nr. 352/82, Fl.Nr. 352/84 sowie Fl.Nr. 352/106, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Gaißbacher Str. 7**

**Gemarkung Sektion VI ; Flurnr. 10687/48 ; Stadtbezirk: 6**  
**Nutzungsänderung der Gewerbefläche im Erdgeschoss in 7 Beherbergungsräume mit max. 14 Betten für mittel-  
fristigen Aufenthalt/Projektaufenthalt – max. 6 Mon.**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.05.2026, Az. 1.2-2026-3278-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Ausnahmen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10687/49 und Fl.Nr.: 10688/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Holbeinstr. 6**

**Gemarkung: Bogenhausen, Fl.Nr.: 245/11, Stadtbezirk: 13**  
**Vorhaben: Umbau der Souterrainwohnung, Erstellung des**  
**2. Rettungsweges im Dachgeschoss und Entrauchung**  
**des Treppenhauses, Umgestaltung vom Vorgarten und**  
**Garten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.04.2026, Az. 1.2-2025-20842-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichung und Befreiung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307 oder digital einsehen. Vereinbaren Sie bitte einen Termin für Akteneinsicht unter der E-Mailadresse [plan.ha4-31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-31@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 – 24355 oder kontaktieren Sie uns für eine digitale Einsicht, per E-Mail.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Am Mitterfeld**

**Gemarkung: Trudering, Flurnr.: 19/191, Stadtbezirk: 15**  
**Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 9 Wohneinheiten**  
**und Tiefgarage – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.05.2026, Az. 1.23-2026-1721-32, wurde die Baugenehmigung vom 02.06.2022 für das oben genannte Vorhaben bis einschließlich 02.06.2030 verlängert.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Truderinger Str. 330**

**Gemarkung Trudering /Flurnr. 309/4/Stadtbezirk: 15**  
**Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung Truderingerstr. 330 in München von Büros zu einer Kinderzahnarztpraxis im EG/OG und einer Kieferorthopadiepraxis im OG, Nutzungsänderung und Verkleinerung der Werkstatt EG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.04.2026, Az. 1.2-2025-21680-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Humboldtstr. 32**  
**Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12413/0, Stadtbezirk: 18**  
**Vorhaben: Dachgeschossausbau Vordergebäude für 2 Wohnungen, Abbruch Rückgebäude, Anbau Vordergebäude in Richtung Innenhof für 5 Wohnungen, Nutzungsänderung von Ladenraum in Gaststätte im Vordergebäude, Einbau Aufzug im VGB**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.05.2026, Az. 6024-1.23-2026-2078-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-24426.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Bekanntmachung**  
**Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München;**  
**Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung;**  
**Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife am Waldfriedhof;**  
**Tektur O – Entfall der Nebenbestimmung 2.2.5 (Verkürzung Haltestelle Richildenstraße)**

Dieser Bekanntmachungstext für das o. g. Vorhaben steht in der Zeit vom **20.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung unter folgendem Link zur Verfügung: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)

1. Die Antragsunterlagen können in der Zeit vom 21.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026 unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://dap.muenchen.de/index.php/s/ZZ0lpBUpktJJ3yH>

2. Jeder, dessen Belange durch die Planungsänderung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis zum Ablauf des 06.07.2026, bei der Landeshauptstadt München oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176-2152 erhoben werden. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de) erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

3. Werden gegen den geänderten Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in der Regel in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 2 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.



